

## Satzung

### betreffend die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

#### - Datenschutzsatzung -

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU DS-GVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016), folgende Satzung über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (Datenschutzsatzung) beschlossen:

#### § 1 Satzungsgegenstand

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – regelt mit dieser Satzung die aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Fragen des Datenschutzes. Die IHK gewährleistet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Artikel 6 der EU DS-GVO. Für Begriffsbestimmungen in dieser Satzung gelten die Vorgaben der EU DS-GVO.

#### § 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung der IHK erforderlich ist, insbesondere zur

*Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken; ebenfalls zur Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung zu treffen,*

erhebt und verarbeitet die IHK insbesondere Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung der IHK erforderlichen Daten werden von dieser oder ihren Beauftragten beim Betroffenen

selbst oder bei Dritten erhoben. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann.

- (2) Die IHK darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang zweckgebunden personenbezogene Daten über Personen verarbeiten, insbesondere aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Soweit die Betroffenen und Dritte personenbezogene Daten aufgrund eines Gesetzes bereitstellen, ist zur Betreuung regelmäßig die Verarbeitung der folgenden Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) EU DS-GVO zulässig bzw. erforderlich:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Firmenbezeichnung
- Branche
- Adresse
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mailadresse
- ggf. Kontodaten (IBAN, BIC)

- (3) Durch die Bereitschaftserklärung zum ehrenamtlichen Engagement als Gremienmitglied oder Prüfer der IHK ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen zum Zwecke der Verwaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich und gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU DS-GVO legitimiert. Es bedarf daher insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen folgender Tätigkeiten keiner Einwilligung:

- Vollversammlung: § 5 IHKG i. V. m. §§ 3, 10 der Satzung der IHK
- allgemeine Ausschüsse: § 8 IHKG i. V. m. §§ 7, 8 der Satzung der IHK
- Prüfungsausschüsse der Aus- und Fortbildung: § 39 ff., § 56, § 62 BBiG
- Berufsbildungsausschuss/Schlichtungsausschuss: § 77 Abs. 1 BBiG i. V. m. §§ 71 Abs. 2, 79 Abs. 2 Nr. 8 BBiG i. V. m. § 111 ArbGG
- Handelsrichter: § 108 GVG
- Einigungsstelle in Wettbewerbsstreitigkeiten: § 15 UWG i. V. m. § 1 EinigungsstellenVO
- Sachverständigenausschuss: § 36 GewO i. V. m. § 5 Abs. 2 Sachverständigenordnung der IHK
- Aufgabenersteller für IHK-spezifische Weiterbildungsprüfungen: §§ 53, 56 BBiG
- Wahlausschuss: § 5 IHKG i. V. m. § 8 der Wahlordnung der IHK
- Arbeitskreise: § 1 Abs. 1 IHKG
- Fachgremien für Sachkundeüberprüfungen im Sachverständigenwesen: § 36 GewO, § 5 Abs. 2 Sachverständigenordnung der IHK
- Prüfungsausschüsse für Sachkundeprüfungen nach §§ 34 d/f/i GewO: § 34 d GewO, § 1 ff. VersVermV, §§ 34 f/i GewO i. V. m. § 1 ff. FinVermV, § 34 i GewO i. V. m. § 1 ff. ImmVermV
- Prüfungsausschüsse für Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe: § 34 a GewO, § 5 b BewachV
- Prüfungsausschüsse für Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel: § 22 Abs. 1 WaffG, §§ 1, 2, 16 Abs. 1 S. 2 AWaffV
- Prüfungsausschüsse für die Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz: § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BKrFQG, § 8 BKrFQG
- Prüfungsausschüsse für Fachkundeprüfungen im Güterkraftverkehr, Straßenpersonenverkehr, Taxi-/Mietwagenverkehr: § 6 GBZugV, § 5 PBZugV, § 4 PBZugV

Einer gesonderten Einwilligung bedarf es nur, sofern dies ausdrücklich in Artikel 6 EU DS-GVO geregelt ist. Weitergehende Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU DS-GVO bleiben davon unberührt.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 IHKG genannten gesetzlichen Aufgaben im Rahmen:

- der Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- der Weiter- und Netzwerkbildung
- des Veranstaltungsmanagements zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke

wird entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) EU DS-GVO gewährleistet. Für diesen Zweck wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 6 EU DS-GVO in jedem Einzelfall als gegeben betrachtet, einer gesonderten Einwilligung bedarf es nicht. Ein gesonderter Nachweis durch die betroffene Person ist nicht erforderlich. Zur vorgenannten Zweckerfüllung ist die Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, etc.) an Dritte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Betroffene Personen haben das Recht, der Datenübermittlung jederzeit zu widersprechen.

(5) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Artikel 9 Abs. 1 EU DS-GVO zählen, werden nicht verarbeitet. Gelangt die IHK in den Besitz von Daten i. S. d. Artikel 9 Abs. 1 EU DS-GVO, wird sie diese unverzüglich löschen.

### **§ 4 Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung**

(1) Die IHK ist berechtigt, von ihr verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder sie sonst hierzu verpflichtet ist.

(2) Die IHK ist berechtigt, von ihr verarbeitete Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies im Sinne des Artikel 20 Abs. 4 EU DS-GVO im Interesse der betroffenen Person liegt und diese in Kenntnis der weiteren Zwecke eine Einwilligung nicht verweigern würde.

(3) Die IHK kann die ihr vorliegenden Daten, insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihr bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter), weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- (4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die IHK an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen, nicht beabsichtigt.

## **§ 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall**

- (1) Die IHK ist berechtigt, Entscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Beitragsbescheiden. Hierzu darf die IHK von ihr erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.
- (2) Die IHK wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

## **§ 6 Auskunft**

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend von der IHK verarbeitet werden. Die Auskunft wird, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen, von der IHK oder deren Beauftragten erteilt. Die Auskunft kann auch durch Akteneinsicht gewährt werden.

## **§ 7 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Der Betroffene hat das Recht, von der IHK die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der Unrichtigkeit der Daten, ist die IHK zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung von Daten darf unterbleiben, wenn diese unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung der IHK nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

## **§ 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung**

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IHK ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

## **§ 9 Löschung**

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit diese für die Zwecke der IHK nicht mehr benötigt werden oder der Betroffene eine erteilte Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Datenvorhaltung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der IHK, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

## **§ 10 Speicherfristen**

- (1) Die IHK speichert Daten, solange diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder die IHK anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand der IHK erhoben und verarbeitet werden, können dauerhaft gespeichert werden.

## **§ 11 Datengeheimnis**

Denjenigen Personen, die bei der IHK oder deren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei oder für die IHK sowie beim oder für den Auftragnehmer der IHK zu wahren.

## **§ 12 Verantwortlicher**

Die IHK, vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, ist Verantwortliche im Sinne der EU DS-GVO. Die Kontaktdaten sind unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) im Impressum einsehbar.

## **§ 13 Datenschutzbeauftragter**

Die IHK hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: [datenschutz@suhl.ihk.de](mailto:datenschutz@suhl.ihk.de).

## **§ 14 Aufsichtsbehörde**

Jede betroffene Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt, Telefon: 0361 573112900, E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de). Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

## **§ 15 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer